

Art. 34. Wenn die Befugniß des Urhebers sich auf das Recht, einen bestimmten Preis zu erhalten, beschränkt, kann weder die Zerstörung der nachgedruckten Exemplare oder der Hilfsmittel zum Nachdruck, noch die Sequestration angeordnet werden, außer in dem Falle, wo es sich darum handelt, die Zahlung der Prämie sicher zu stellen.

Wenn die Prämie nicht bekannt ist, und es mangelt die Unterlagen, um dieselbe unmittelbar zu berechnen, so kann dieselbe vom Richter, sei es durch Sachverständige, sei es nach Analogie eines andern Falles, festgestellt werden<sup>90)</sup>.

Art. 35. Die Vervielfältigung eines allgemeinen Titels constatirt nicht das Vergehen des Nachdrucks<sup>91)</sup>.

Der Abdruck von einem oder mehreren Stücken eines Werkes<sup>92)</sup> ist ebenfalls kein unbefugter Nachdruck, wenn derselbe nicht mit der offenbaren Absicht gemacht ist, einen Theil des fremden Werkes zu vervielfältigen, um daraus Gewinn zu ziehen.

Die Artikel über politische Streitfragen<sup>93)</sup>, sofern sie abgedruckt worden, um der Verhandlung Erwähnung zu thun, oder um bereits verbreitete Meinungen zu rechtfertigen oder zu berichtigen, und die in Zeitungen oder andere periodische Schriften eingerückten Artikel von Nachrichten können nachgedruckt werden, wenn nur die Quelle dabei angezeigt ist, wogegen der Wiederabdruck solcher Aufsätze<sup>94)</sup> von denen im Art. 24. die Rede gewesen, das Vergehen des Nachdrucks nur in den Fällen begründet, in welchen derselbe vom Gesetze verboten ist.

Art. 36. Die Unterlassung der Einrückung, welche im 2. Absätze des Art. 28. vorgeschrieben ist, oder die Anzeige eines höhern Preises auf den Exemplaren oder auf den Nachbildungen, als der in der Erklärung angegebene, werden, wenn dies nicht durch eine ergänzende, der Ausgabe vorhergehende Erklärung berichtet worden ist, mit einer Geldstrafe belegt, welche bis zu 1000 Lire ansteigen kann.

In dem einen wie in dem andern Falle bleibt die Klage auf

druckwerken offenbar sehr selten vorhanden sein wird, — sodann aber auch, daß eine solche Bestimmung die Schöpfer der Originale zu Gunsten der Nachahmer unterdrückt.

90) Ueber den Geist dieser Bestimmung kann nur schon Gesagtes wiederholt werden. Der Nachsatz: „außer in dem Falle, wo es sich etc.“ bezieht sich wohl vorwiegend auf die Sequestration, da die Vernichtung kaum zur Sicherung der Prämie dienen dürfte. Daß der Verkauf der Nachdruckexemplare neben den Originalen den Absatz der letzteren schmälert, und damit auch die vom Verkaufe abhängige bestimmte Prämie — das kümmert den Gesetzgeber nicht.

91) Diese Bestimmung enthielt die Regierungsvorlage zum Gesetze vom 11. Juni 1870 in §. 6. Litt. g. Die Commission warf diesen Punkt aber heraus.

92) Man muß diese Bestimmung zu vag nennen. Können solche Stücke, Theile, einzeln gedruckt werden? Dann muß man die Erlaubniß auf den Druck zu unentgeltlicher Vertheilung in begrenztem Maße und für einen einzelnen bestimmten Zweck beschränken. Jeder, der (und sei es aus wirklicher Begeisterung für den Gegenstand) einen Theil, ein Stück eines Geisteswerkes in bedeutender Anzahl drucken läßt und unentgeltlich vertheilt, schädigt den Absatz des Geisteswerkes ohne alle Widerrede. Und der Schaden des Urhebers muß doch in erster Linie, der Gewinn des Nachdruckers in zweiter Linie (eigentlich dritter!) stehen.

Jedenfalls umfaßt diese Stelle §. 7, a. des R.-G. vom 11. Juni 1870; es fehlt aber hier die in §. 24. geordnete Strafe. In dem ital. Gesetze fehlt die Bestimmung über Anthologien.

93) R.-G. §. 7. unter b. und a. Doch verlangt das R.-G. für diejenigen Artikel, welche es einmal dem Nachdrucke preisgibt, nicht die Nennung der Quelle, was wenigstens bei längeren Artikeln die Billigkeit erfordert.

94) Der Ausdruck: inserzioni dürfte am kürzesten hiermit wiedergegeben sein. Art. 24. hat dafür lavoro; aber es ist dort jedenfalls auch eine umfanglichere, auf mehr selbständiger geistiger Arbeit beruhende Art von Artikeln periodischer Schriften gemeint als in dem Vorhergehenden.

Bergütung des Schadens und auf Zahlung der Prämie vorbehalten.<sup>95)</sup>

Art. 37. Die wissentliche Vorenthaltung oder Täuschung in den Angaben, welche, den verschiedenen Fällen gemäß, in der in den Art. 20., 21. und 24. vorgeschriebenen Bekanntmachung gemacht werden müssen, oder in jener, welche in dem Art. 28. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben ist, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche bis zu 1000 Lire ansteigen kann.

Art. 38. Jede andere Uebertretung dieses Gesetzes oder des Regulativs über Ausübung der Urheberrechte wird mit einer Geldstrafe belegt, welche bis 500 Lire gesteigert werden kann.<sup>95b)</sup>

#### Capitel V.

#### Allgemeine Bestimmungen und provisorische Anordnungen.

Art. 39. Das gegenwärtige Gesetz ist auf die Urheber der im Auslande, mit welchem besondere Verträge nicht bestehen oder zu gelten aufgehört haben, veröffentlichten Werke anwendbar, wenn nur ungefähr gleiche Gesetze daselbst gelten, welche die Rechte zu Gunsten der Urheber mehr oder weniger umfassend anerkennen, und diese Gesetze reciproc auf die im Königreiche Italien veröffentlichten Werke anwendbar sind.<sup>96)</sup>

Wenn von einem auswärtigen Staate den übrigen Staaten die Gegenseitigkeit mit der Bedingung zugesagt ist, daß den Urhebern der in seinem Territorium veröffentlichten Werke dieselben Rechte und dieselben Garantien gewährt werden, welche die eigenen Gesetze sanctioniren, so ist die königliche Regierung ermächtigt, mittelst königlichen Decretes mit dem einen und dem andern Staate unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, und daß sie nur auf Zeit und nicht wesentlich verschieden von denjenigen, welche das gegenwärtige Gesetz anerkannt hat, sind, einen Vertrag abzuschließen.

Wenn in einem auswärtigen Lande die Deposition oder die Bekanntmachung zur Zeit der Veröffentlichung eines Werkes vorgeschrieben ist, genügt der Nachweis, die eine oder die andere in Uebereinstimmung mit dem Gesetze des Landes ausgeführt zu haben, um für das dort veröffentlichte Werk die Ausübung des Urheberrechts im Königreiche zu erwerben.

In dem entgegengesetzten Falle können die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Deposition und die Bekanntmachung entweder in Italien oder bei dem italienischen Consul des Auslandes bewirkt werden.

Art. 40. Wenn an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, die von den früheren Gesetzen anerkannten Rechte des Urhebers an einem seiner Werke in jeder der Provinzen des

95) Diese Bestimmung ist den Reichsgesetzen unbekannt, weil die Vorschriften des Art. 28. zweites Alinea darin nicht enthalten sind.

95b) Es kann die Bemerkung hier nicht unterdrückt werden, daß das Reichsgesetz wesentlich sparsamer in den Strafbestimmungen für Uebertretungen des Gesetzes und seiner Formalien ist, als das italienische. Es erklärt sich aus der Feindseligkeit eines Theils der Gesetzmacher, welche sich unverfroren mit ihren Ansichten gegen die im deutschen Volke seit langer Zeit ausgesprochene Rechtsüberzeugung erklärten.

96) Das R.-G. §. 61. R.-G. vom 9. Januar 1876, §. 21 ist bei weitem engherziger! Es beschränkt sich lediglich auf die Bestimmungen des Rechtsschutzes für Urheber und Verleger innerhalb des Norddeutschen Bundes und in Ländern des ehemaligen Deutschen Bundes, welche zum Norddeutschen Bunde nicht gehören. Dankenswerth sind die freisinnigen Bestimmungen über die Formalitäten, sofern sie dem Ausländer zulässig sind, aber freilich bedingen sie auch, daß der Ausländer Kenntniß von diesen Bestimmungen bekomme. Bemerkenswerth ist noch, daß das R.-G. §. 61. 2. Alinea, R.-G. 9. Januar 1876 §. 20. 2. Alinea ausdrücklich den inländischen Verlegern von Werken ausländischer Urheber den gleichen Schutz des Gesetzes gewährt, welcher sonst nur dem Urheber zugesichert ist. Das italienische Gesetz erkennt nur den inländischen Urheber und Urheber, welche in Staaten wohnen, die in Vertrags- oder Reciprocitäts-Verhältniß stehen, als Träger der von ihm aufgestellten Urheberrechte an.